

Fördervertrag

nach dem **Wohnbau- und Wirtschaftsförderungskonzept** der Gemeinde Kirchberg, Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2015, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Kirchberg in Tirol als Förderungsgeberin und folgendem Förderungsnehmer:

| |
|---|
| Name und Anschrift Antragsteller(in) |
| Adresse und Telefonnummer |
| Zahl- und Datum Baubescheid |
| Bankverbindung (IBAN, BIC und Bank) |

Die Gemeinde Kirchberg fördert die Schaffung von Wohnraum sowie die Ansiedelung, Errichtung und Erweiterung von Betrieben gemäß ihrem geltenden Wohnbau- und Wirtschaftsförderungskonzept bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen:

1. Der Anspruch auf die Förderung muss im Wohnbau- und Wirtschaftsförderungskonzept der Gemeinde Kirchberg begründet sein und entsteht durch den Abschluss des Fördervertrages mit der Gemeinde Kirchberg.
2. Der/die Förderungsnehmer(in) bestätigt, dass er/sie zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Errichtung einer Wohnung oder eines Wohngebäudes seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchberg hat. (Als Zeitpunkt der Errichtung gilt das Datum der baurechtlichen Einreichung eines Bauvorhabens bei der Baubehörde. Als Zeitpunkt des Erwerbes eines Objektes gilt das Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrages)
3. Der/die Förderungsnehmer(in) hat die Förderung an die Gemeinde Kirchberg zurückzuerstatten, wenn zum Zeitpunkt des Eintretens eines der nachstehenden Umstände und dem Abschluss des Fördervertrages nicht mindestens 10 Jahre vergangen sind:
 - bei widerrechtlicher (nicht widmungsgemäßer) Verwendung des geförderten Objektes;
 - bei Veräußerung oder Übergabe des subventionierten Bauvorhabens an Personen, die nach den Förderungsrichtlinien der Gemeinde nicht förderbar sind;
 - wenn nach Gewährung der Förderung andere Umstände eintreten oder bekannt werden, die den Förderungsrichtlinien zuwider laufen (zB nicht plangemäße Ausführung eines Bauvorhabens);
4. Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt ausschließlich nach plan- und bescheidmäßiger Bauausführung bzw. nach fristgerechter Vorlage der nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung vorgesehenen Meldungen über den Baufortschritt.

Kirchberg in Tirol, am

Unterschrift Antragsteller(in):

Für die Gemeinde Kirchberg:

.....

.....